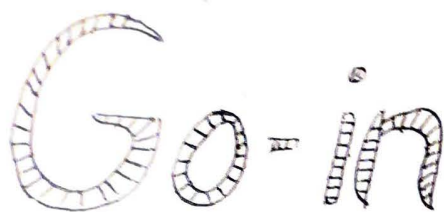


Nadelstuhner - info nr 9



heute 16⁰⁰ mit den 5 Wissmann-
angeklagten zu Staatsanwalt
Dr. Münzberg - Rechtshaus Raum 6

Der Wissmann-Prozeß und seine Lehren (Teil 1)

Am 6.11.1968 sollte gegen 5 Angeklagte, die im August 1967 versucht hatten, das Wissmann-Denkmal im Hinterhof der Universität zu stürzen, die gerichtliche Hauptverhandlung stattfinden.

Die Aktion der 5 Angeklagten war eine politische Aktion.

Seit Ende des Krieges hatte die Hamburger Studentschaft immer wieder verlangt, die Wissmann-Statue müsse beseitigt werden. Das Standbild eines Mannes, der mit brutaler Gewalt und unter vielfachem Mord einen Teil Afrikas unter deutsche Botmäßigkeit gebracht hatte, konnte nach den Herrenmenschen-Erfahrungen des 3. Reiches endgültig nur noch als Provokation angesehen werden. Die Verherrlichung eines derartigen Mannes steht in krassem Widerspruch zu Wertvorstellungen und Menschenbild des Grundgesetzes, das die Würde des Menschen (nicht nur der Deutschen!) für unantastbar erklärt und das Verbot des Angriffskrieges proklamiert. Für Menschenverächter und Angriffskrieger ist danach in der Universität - wie auch an jeder anderen Stelle in der Öffentlichkeit - kein Platz mehr. Die Aktion der Angeklagten holte das nach, was die Hamburger Behörden mehr als 20 Jahre lang versäumt hatten.

Die Anklageschrift des seinerzeit zur Staatsschutzabteilung gehörenden Staatsanwalts Dr. Münzberg liest sich demgegenüber unpolitisch.

Die Angeklagten seien wegen Hausfriedensbruchs und versuchter Beschädigung öffentlicher Sachen zu betrafen. Zur näheren Begründung wird erklärt: Die Wissmann-Statue stelle ein öffentliches Denkmal dar, man habe versucht es zu beschädigen, also Sachbeschädigung; die Angeklagten seien entgegen der Aufforderung eines Herrn von der Bauabteilung der Hochschulabteilung auf dem Gelände verblieben, also entgegen der Aufforderung des Berechtigten, also Hausfriedensbruch.

Die dünnen Ausführungen des Staatsanwalts sind Ergebnis dürrer geistiger Tätigkeit. An den Stellen, an denen der Staatsanwalt hätte nachdenken werden müssen, blieb er untätig; zumindest hüllt er sich in seiner Anklageschrift darüber in Schweigen. Und dabei hätte die Aktion der Angeklagten ihm Gelegenheit zum Nachdenken darüber geben können, mit welcher fragwürdigen Begriffen er hantiert:

Hausfriedensbruch und Aufforderung des Berechtigten

Es erscheint auf den ersten Blick als ungereimt, daß Studenten an ihrer Universität Hausfriedensbruch begehen können. Wem gehört denn die Universität? Wann verweilt ein Student ohne Befugnis in der Universität? Ist der Hinterhof der Universität für ihre Studenten das befriedete Besitztum eines anderen? Welche Befugnisse haben eigentlich die Herren von der Bauabteilung? Wie steht es mit der Autonomie der Universität? Ist die Universität nicht ihrem Anspruch nach eine Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden?

Beschädigung öffentlicher Sachen

Kann die Wissman-Statue als "öffentliches Denkmal" angesprochen werden? Würde auch ein Hitler-, Himmler oder Eichmann-Denkmal, das von den Behörden geduldet wird, einen erhöhten strafrechtlichen Schutz genießen? Mit welchen Erwägungen ließe sich den Denkmalsstürzern in einem derartigen Falle helfen? Wer bestimmt über Aufstellung und Beseitigung von Denkmälern im Universitätsgelände? Wenn § 304 StGB den Interessen der Allgemeinheit dient, besteht dann ein derartiges Interesse an der Erhaltung des Wissmann-Denkmal? Selbst wenn es bestehen würde, wäre es im Hinblick auf Wertsystem und Menschenbild des Grundgesetzes schutzwürdig? Wir sehen: Schon auf den ersten Blick ergeben sich Fragen über Fragen. Der Staatsanwalt hat sich keine davon gestellt. Er hat sich damit genügt, den Teil des Eisbergs, der über Wasser ist, zu betrachten, die Begriffe, die Eingang gefunden haben in das Strafgesetzbuch, festzustellen und diese

Begriffe unbefragt auf ihre politischen Implikationen in die Anklageschrift zu übernehmen, um diese wiederum in eine Be tr afung der Angeklagten umsetzen zu lassen.

Wert und Bedeutung derartiger juristischer Tätigkeit seien durch zwei Zitate illustriert:

"Die nächste Aufgabe würde meines Erachtens in dem Austausch der über die Ausdehnung und Richtung der sozialisitschen Organisation gemachten Erfahrungen und in der Anerkennung des Grundsatzes bestehen, daß die sozialis i- schen Bedrohungen des Lebens und des Eigentums wie sie in Paris zur Tat geworden sind, dem Kreise der gemeinen und nicht der politischen Verbrechen angehören" (Bismark, Brief v. 7.6.1871 an die europäischen Regierungen)

"Recht (ist) nach seinem System, seinen Begriffen, seinen Methoden bis heute nicht in der Lage, in und mit der Wirklichkeit zu leben, (wird) folglich für diese Wirklichkeit unbrauchbar, wie umgekehrt aus seinem Selbstverständ- nis heraus diese Wirklichkeit als rechtsfremd, rechtsblind, rechtsfeind- lich interpretiert (wird)" (Wiethölter, Rechtswissenschaft, S. 63)

Eine Rechtsanwendung, die sich darauf beschränkt, aus Kommentaren Formeln zu entnehmen, die nicht anderes sind als geronnene Machtpolitik aus ver- gangenen Zeiten, und für die sie auf Grund ihres seit zweihun ert Jahren bestehenden wirklichkeitsfernen Selbstverständnisses besonders anfällig ist hat in einem demokratischen Staat keinen Platz mehr

"Einstweilen bewegen wir uns schlicht zwischen Zirkeln, Le rformeln, Ali- bis und Tabus. Ohne politische Rechtstheorie für die Gegenwart einer poli- tischen Gesellschaft, die begreift, daß und wie wir verstrickt sind in eine überholte Rechtskultur, gelangen wir nicht auf die Höhe unserer Zeit, son- dern erstarren wir in der Tiefe der Vorzeit." (Wiethölter aaO S. 10)

Sie hat aber auch an der Universität als einer Stätte der Wissenschaft nichts zu suchen, solange sie sich qualitativ durch nichts von der Vorbe- reitung eines Essens nach den Rezepten einer Kochbuches unterscheidet, auf e bnik beschränkt bleibt und eine Reflektion auf die immanente soziale dimension unterläßt. Eine Rechtswissenschaft hat mehr zu vermitteln als die Kunst, das Kochbuch auf der richtigen Seite aufzuschlagen

"Die beiden kritischsten Zonen bilden hier und heute: das Verhältnis des Rechts zu seinen Handlungsanweisungen (d.h. Orientierung der Praxis an Theorie, also Probleme einer philosophischen, moralischen, sozialen poli- tischen Rechtstheorie) und das Verhältnis des Rechts zur Wirklichkeit (d.h. Orientierung der Werungen der Objekte an den Objekten der Wertung, also Probl m einer juristischen Erkenntnistheorie und des Rechtswissen- schaftsbegriffs)." (Wiethölter aaO)

Gerade deshalb ist es mit Sorge zu sehen, daß Staatsanwalt Dr. Münzberg in der juristischen Fakultät der Universität Hamburg eine grafrechtliche Arbeitsgemeinschaft leitet. Nach dem Selbstverständnis eines Juristen, wie es in der von ihm gefertigten Anklageschrift zum Ausdruck kam, ist davon auszugehen, daß er den Anforderungen einer demokratischen Rechtswissen- schaft nicht gewachsen ist. Es besteht die Gefahr, daß die juritische Tätigkeit durch ihn und andere Lehrpersonen, die so (wenig) denken wie er, da n gehindert wird, sich aus ihrer anachronistischen Rolle zu eman- zipieren, und weiterhin dazu verurteilt bleibt, die rote Laterne der Ge- schichte zu tragen.

Deshalb ist eine kritische Auseinandersetzung mit der juristischen Aus- bildung an Universität und Gerichten dringend o fforderlich. Es ist davon auszugehen, daß ein Staatsanwalt Dr. Münzberg als Lehrperson nicht die Ausnahme, sondern die Regel ist. (Analyse zum Wissmann-Prozeß wird fortgesetzt)

Heute 16⁰⁰  in zu Münzberg-Rechtshaus

Verantwortlich: Arbeitskreis Justiz im RCH, Rothenbaumchaussee 95
trifft sich jeden Mittwoch 18.30

Spenden für de. Rechtshilfefonds Bank für Gemein irtschaft 90 338